

# **Fußballclub Eintracht Norderstedt von 2003**

## **Jugendordnung**

### **Präambel**

Diese Jugendordnung des Fußballclub Eintracht Norderstedt von 2003 soll dem Ziel dienen, den Kindern und Jugendlichen unseres Vereins eigenständiges, altersgerechtes Handeln im Interesse ihrer Entwicklung und im Sinne der Fortentwicklung unseres Vereines, zu ermöglichen.

Die Kinder und Jugendlichen von heute, sind die Verantwortlichen von morgen.

### **§ 1 Einbindung der Vereinsjugend**

Die Interessen der Jugendlichen des Fußballclub Eintracht Norderstedt von 2003, werden gemäß der Vereinssatzung von der Jugendversammlung und dem Jugendvorstand in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit wahrgenommen.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Es gilt jedoch die Vereinssatzung. Inhalte der Jugendordnung und Beschlüsse der Jugendversammlung, sowie des Jugendvorstandes, dürfen der Satzung des Vereines nicht widersprechen.

### **§ 2 Mitglieder der Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend im Sinne dieser Jugendordnung zählen alle ( aktiven und passiven) Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 3 Jugendvorstand und Jugendwart/in**

Dem Jugendvorstand gehören an:

1. der/die Jugendwart/in
2. der/die stellvertretende Jugendwart/in
3. der/die Kassenwart/in
4. zwei jugendliche Beisitzer

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden durch die Jugendversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Für die Mitglieder des Jugendvorstandes gibt es keine altersmäßige Begrenzung, jedoch müssen der/die Jugendwart/in und der stellvertretende Jugendwart/in 18 Jahre alt sein (volljährig) sein.

Andere minderjährige Mitglieder benötigen zur Wahrnehmung ihrer Funktion die Einwilligung des/der Personenberechtigten.

Der/die Jugendwart/in oder sein/ihre Stellvertreter/in vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen und gehört gemäß der Vereinssatzung dem Präsidium von Eintracht Norderstedt von 2003 an.

Im Verhinderungsfall, der beiden erstgenannten, nimmt ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes an den Präsidiumssitzungen teil.

## **§ 4 Wirtschaftsführung und Kassenprüfung**

Der Jugendvorstand ist für Aufgaben der Jugendarbeit wirtschaftlich eigenständig, er führt ein eigenes Jugendkonto.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung von Eintracht Norderstedt von 2003 für die Prüfung der Vereinskasse gewählt wurden.

Diese erstatten der Jugendversammlung einen angemessenen schriftlichen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die bei der Jugendversammlung die Entlastung des Jugendvorstandes.

Der/die Jugendwart/in erstattet in der Mitgliederversammlung von Eintracht Norderstedt von 2003 Bericht über die Jugendarbeit im Verein.

Ein schriftlicher Kassenbericht muss Bestandteil dieses Berichtes sein.

Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Jugendvorstand durch den Verein mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet.

Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung von Eintracht Norderstedt von 2003.

## **§ 5 Aufgaben des Jugendvorstandes und Entscheidungsfindungen.**

Die Aufgaben des Jugendvorstandes von Eintracht Norderstedt von 2003 sind insbesondere:

1. Koordinierung der Jugendarbeit des Vereines
2. Wahrnehmung kultureller Belange
3. Herstellung und Pflege von Verbindungen
  - zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen
  - den Schulen
  - anderen Jugendorganisationen
  - dem Stadt- und Kreisjugendring
  - den zuständigen Organen der Stadt
  - den Organen des Kreises als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Seine Beschlüsse hält der Jugendvorstand in einem Protokoll fest. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Jugendvorstand ist in der Verwendung seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel

- für satzungsgemäße und jugendordnungsgemäße Aufgaben frei. –

Alle Bestellungen und Belege bedürfen der Unterzeichnung durch

- **1.** den/die Jugendwart/in
- oder seinen/seiner Stellvertreter/in
- **2.** sowie eines weiteren Mitgliedes des Jugendvorstandes

## **§ 6 Jugendversammlung**

Der Jugendvorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Jugendversammlung ein.

Diese muss spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von Eintracht Norderstedt von 2003 stattfinden.

Die Jugendversammlung ist das höchste Gremium der Vereinsjugend. Alle zur Vereinsjugend im Sinne dieser Jugendordnung zählenden Mitglieder von Eintracht Norderstedt von 2003 sind hierzu einzuladen und haben jeweils ein aktives und passives Stimmrecht.

Für das passive Stimmrecht gelten die Altersbegrenzungen des § 3.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben Sitz und Stimme in der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand gibt in der Jugendversammlung seinen Rechenschaftsbericht ab und führt Neuwahlen durch.

Der Jugendvorstand muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen,

- wenn es aus seiner Sicht eine unaufschiebbare Notwendigkeit hierfür gibt
- wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Vereinsjugend dies verlangen
- wenn das Vereinspräsidium dies wünscht

## **§ 7 Einberufung der Jugendversammlung, Wahlordnung und Protokoll**

Die Jugendversammlungen sollen örtlich, terminlich und inhaltlich so gestaltet werden, dass sie dem Alter und Erkenntnisstand der Kinder und Jugendlichen gerecht werden.

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendvorstand im Modus und mit den Fristen, die für die Einladungen der Mitgliederversammlung entsprechen der Vereinssatzung von Eintracht Norderstedt von 2003 gelten.

Sie muss zeitlich analog § 6 durchgeführt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Mehrheitsvorschriften der Satzung bzw. der Wahlordnung von Eintracht Norderstedt von 2003 analog anzuwenden.

Änderung der Jugendordnung treten nur in Kraft, wenn 2/3 der Jugendversammlung und die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung von Eintracht Norderstedt von 2003 zustimmen.

Der/die Jugendwart/in bedarf zur Bestätigung seiner Wahl auf der Jugendversammlung, der anschließenden Zustimmung der Mitgliederversammlung von Eintracht Norderstedt von 2003, mit einfacher Mehrheit.

Der Jugendvorstand fertigt ein Beschlussprotokoll der Jugendversammlung.

Es ist vom Protokollführer/in und dem/der Jugendwart/in zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird durch den Jugendvorstand bekannt gegeben. Hierzu muss das Protokoll spätestens vier Wochen nach der Jugendversammlung jedem Mitglied der Vereinsjugend

zugänglich sein und dem Präsidium schriftlich zugehen.  
Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen weiterer vier Wochen Widerspruch erhoben wird.  
Der Widerspruch ist gegen den Jugendvorstand zu richten.  
Über Widersprüche entscheidet im Zweifelsfall die Jugendversammlung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde in der ersten ordentlichen Jugendversammlung vom 06.02.2004 beschlossen und tritt aufgrund des Beschlusses der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung von Eintracht Norderstedt von 2003 vom 05.03.2004 mit Wirkung zum 05.03.2004 in Kraft.